

Angebots- und Vertragsbedingungen für Leistungen der

Haas & Haas GmbH
Landstraße 36
77839 Lichtenau
(im Folgenden „Auftragnehmer“ oder „AN“ genannt)

Sofern in der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich erwähnt oder beschrieben, gelten folgende Bedingungen.

Baustelleneinrichtung

Es sind keine

- Gelände vorbereitungs- oder -rodungs- oder -wiederherstellungsarbeiten
- Schutzmaßnahmen für Einfriedungen
- behelfsmäßige Straßen, Wege, Plätze (z.B. Baustraßen oder erweiterte Kranstandflächen) und Übergänge (Brücken)
- Sicherungsarbeiten an Grenzsteinen, Hydranten, Hinweisschildern, Verkehrszeichen, Betonmasten, Betonpfeilern, Straßenleuchten und Schachtdeckungen
- Schutzabdeckungen für Asphalt oder Pflasterbelag
- Baustellensicherungen nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen (RSA-95)
- Bestandsdokumentationen, Beweissicherungsverfahren und Kampfmitteluntersuchung
- Vermessungsarbeiten und Schnurgerüste
- Leistungen eines Sicherheits- und Gesundheitskoordinators, dessen Pläne, Vorankündigungen, Erstellung von Bestandsplänen
- Gebühren und Genehmigungen für die Anmietung oder Nutzung privater oder öffentlicher Flächen Halteverbotszonen sowie verkehrsrechtliche Anordnungen
- Verkehrszeichenpläne, Verkehrszeichen, Lichtsignalanlagen, Warnbaken, Beleuchtungseinrichtungen, Fahrbahnmarkierungen, Radabweiser, Abschränkungen, Absperrungen, Bautafeln, Bretter- und Bauzäune oder sonstige Verkehrssicherungsmaßnahmen
- Bauwasserversorgung, Baustromversorgung und Bestellung oder Koordination von Elektroversorgungsunternehmen
- sanitäre Anlagen (auch WC-Kabinen), Unterkünfte, Magazine, Feldfabriken, Hallen und Büroräume
- Schutz-, Fahr- und Traggerüste, Treppentürme sowie Arbeitsgerüste außerhalb unserer Leistungen
- (Sicht-)Schutzfolien, Schutzdächer, temporäre Dachabdichtungen
- Bautüren, Schlösser, Schließzylinder und Schließanlagen
- Maßnahme bezüglich Wurzel-, Baum- und Denkmalschutz
- erweiterte Winterbauschutzmaßnahmen (Heizanlage, Bautrocknung und -klimatisierung, Öffnungen temporär mit Folie schließen)
- Schutzmaßnahmen (Bodenbeläge, Spritzschutz, Treppen, Öffnungen, Staubschutz)
- Persönliche Schutzausrüstung für den Auftraggeber oder Dritte
- Abdeckungen, Bautreppen, Schutzgeländer und Fangnetze
- Lastplattendruckversuche, Laboruntersuchungen aller Art (Deklarations-, PAK-Analyse)
- Markierungen von Meterrissen oder Anbringung von Meterrissmarken
- Container oder Mulden (stellen, vorhalten und räumen) oder Entsorgungsleistungen für den Auftraggeber oder Dritte
- Wasserhaltungsmaßnahmen
- Verbau-, Sicherungs-, Unterfangungs- oder Tieferführungsarbeiten für Bauwerke jeglicher Art
- Bodenaustauschs-, Bodenverbesserungsmaßnahmen oder sonstige Gründungsverbesserungen
- Maßnahmen zur Stilllegung oder Spannungsunterbrechung von Frei- oder Erdleitungen (Höchst-, Hoch- und Mittelspannung, Telekom o.ä.)

kalkuliert oder als Nebenleistung abgegolten.

Gerüstbauarbeiten

Sofern keine Gerüstbauarbeiten als Leistungspositionen beschrieben sind, werden die Gerüstbauarbeiten nach DIN 18451 (insb. Fassadengerüst) bauseits ausgeführt. In jenem Fall liegt der geschossweise Abruf, die Planung und Vorhaltung des Gerüsts in der Verantwortung des Auftraggebers.

Erdarbeiten

Die Einteilung der Boden- und Felsklassen erfolgen nach DIN 18300 VOB/C "Erdarbeiten" und werden mit der Abkürzung "Bkl." bezeichnet. Notwendige Bodenproben und/oder -nachweise, Deklarations- oder PAK-Analysen werden bauseits erbracht. Sicherungsarbeiten am Nachbargrundstück für den überstehenden Arbeitsraum führt der AN auf Nachweis aus. Es sind keine Deponiegebühren enthalten. Abfuhr ausschließlich von Aushub der LAGA-Einbauklasse Z0. LAGA-Einbauklassen Z0*/Z1.1, Z1.2, Z2, Z3, Z4 oder Z5 nur auf Nachweis oder Nachtrag. Die Beseitigung von eventuell vorkommenden Hindernissen beim Aushub sind nicht enthalten (alte Fundamente, Kampfmittel, etc.). Arbeitsräume werden mit Flächenrüttlern oder Vibrationsstampfern verdichtet. Als Füllstoffe werden vorwiegend Recyclingmaterialien der LAGA-Einbauklasse Z1.1 eingebaut. Es sind keine

- Analysen und Versuche (z.B. Lastplattendruckversuche)
- Bodenaustauschs-, Bodenverbesserungsmaßnahmen oder sonstige Gründungsverbesserungen
- Ansaatarbeiten
- Verbau-, Sicherungs-, Unterfangungs- oder Tieferführungsarbeiten für Bauwerke jeglicher Art

kalkuliert oder als Nebenleistung abgegolten.

Wasserhaltung

Es sind keine

- Wasserhaltungsmaßnahmen
- Einleitungsgebühren

kalkuliert oder als Nebenleistung abgegolten.

Tagwasser wird auf Nachweis im Stundenlohn gepumpt und gefördert – auch ohne umgehende Mitteilung an den Auftraggeber, um eine Weiterarbeit zu gewährleisten. Für Schäden an vorhandenen Oberflächen, Einfassungen etc. kann keine Haftung übernommen werden. Da es sich bei den Wasserhaltungsarbeiten um eine Bauhilfsleistung handelt, unterliegt dieses Gewerk keiner Gewährleistung. Sollten Kanaleinleitungsgebühren erhoben werden, so gehen diese zu Lasten des Auftraggebers.

Entwässerungskanalarbeiten

Sofern nicht anders beschrieben sind Kunststoffrohre keine PP-MD- oder HS-Rohre.

Es sind keine

- Anschlüsse an das öffentliche Netz (erfolgt durch entsprechende Vertragsunternehmen der Stadt/Gemeinde)
- Dichtheitsprüfungen
- TV-Kanaluntersuchung

kalkuliert oder als Nebenleistung abgegolten.

Angebots- und Vertragsbedingungen für Leistungen der

Haas & Haas GmbH
 Landstraße 36
 77839 Lichtenau
 (im Folgenden „Auftragnehmer“ oder „AN“ genannt)



Blitz- und Erdungsanlagen

Die Dokumentation und Abnahme von Erdungsanlagen erfolgt bauseits durch ein Elektro- oder Blitzschutzfachunternehmen. Diese Leistungen sind nicht kalkuliert oder als Nebenleistung abgegolten. Die Kosten trägt der Auftraggeber.

Beton- und Stahlbetonarbeiten

Es sind keine besonderen Fundamentierungen, Tieferführungen oder Unterfangungen kalkuliert oder als Nebenleistung abgegolten. Sichtbeton erfolgt nach DBV-Merkblatt „Sichtbeton“ Fassung 2015. Sofern keine Sichtbetonklassen erwähnt sind, wird Sichtbeton mit geringen Anforderungen (Sichtbetonklasse SB 1) kalkuliert. Betone der Überwachungskategorie ÜK 2 enthalten die Kosten für die Eigenüberwachung gemäß DIN 1045-3 Anhang A. Die Fremdüberwachung durch eine anerkannte Betonprüfstelle ist eine besondere Leistung und sollte gem. ATV DIN 18331 (VOB/C) separat ausgeschrieben werden. Die Fremdüberwachung ist nicht kalkuliert oder als Nebenleistung abgegolten. Treppen aus Stahlbeton werden als Rohbautreppen hergestellt bzw. geliefert und montiert. Es sind keine Oberflächenfertigstellungen, Putz- oder Belagsarbeiten enthalten. Bauteile zum Schallschutz sind nicht kalkuliert oder als Nebenleistung abgegolten. Treppen als Außenbauteil werden als Ortbetontreppen hergestellt. Ohne Angabe von bauseitigen Oberflächenfertigstellungen, Putz- oder Belagsarbeiten werden die Treppen mit Luftporenbildner als Zulage ausgeführt. Dämmstoffplatten werden vom AN angebracht und für den Betonbau entsprechend befestigt. Sofern der Auftraggeber oder Dritte die Dämmstoffplatten verputzen, so sind entsprechende (ggf. weitere) Befestigungen vorzusehen, die nicht zu Lasten des AN gehen.

Betonoberflächen

Oberfläche	Arbeitsschritte	Erscheinungsbild und mögliche Unregelmäßigkeiten
abgezogen	mit Abziehlplatte oder Betonverteiler abgezogen	Spuren der Abziehlplatte/des Betonverteilers und/oder des letzten Rüttelvorgangs sind sichtbar.
abgerieben	abgezogen und mit Reibebrett abgerieben	Die Ansätze und Übergänge der Reibbewegung sind sichtbar. Die Oberflächenstruktur ist nicht einheitlich. Wegen Wasserüberschuss zeigt die Oberfläche teilweise die sog. „Apfelsinhaut“.
geglättet	abgezogen und mit Glättkelle von Hand geglättet	Die Ansätze der Glättkelle sind erkennbar. Die Oberflächenstruktur zeigt neben glattgestrichenen Stellen auch Stellen sog. „Wasserglättung“, die nach der Trocknung sog. „Apfelsinhaut“ aufweisen.
feingegliättet	abgezogen und mehrfach mit Glättkelle (2-3-mal) von Hand geglättet	Die Ansätze der Glättkelle sind reduziert. Ebenheit nach DIN 18202 Tabelle 3 Zeile 3.
flügelgeglättet	abgezogen und maschinell geglättet	Die Ansätze der rotierenden Scheiben des Flügelglätters sind sichtbar. Die Oberfläche ist farblich nicht einheitlich. Es kann dunkle Stellen sowie Stellen mit sichtbarer Gesteinskörnung geben. In Eckbereichen oder Bereichen von Bauteildurchdringungen kann nur die Qualität „feingegliättet“ gewährleistet werden. Ebenheit nach DIN 18202 Tabelle 3 Zeile 3.
mit Besenstrich	von Hand geglättet und danach mit einem Besen bearbeitet	Der Ansatz des Besens und die Strichrichtung sind erkennbar und leichte Wellen sind sichtbar.

Baustellenzufahrt

Für die Leistungen des AN wird eine geeignete Baustellenzufahrt für den Schwerlastverkehr (Achslasten bis 12 t) bauseits bereitgestellt bzw. ist vorhanden. Andernfalls wird diese Leistung erfasst, vom Auftraggeber beauftragt und vom AN ausgeführt.

Baufeld

Bei Grenzbebauung klärt der Auftraggeber das Zugangsrecht auf dem Nachbargelände. Kosten für angemietete Flächen, Lagerplätze und dergleichen sind nicht enthalten und werden seitens des Auftraggeber getragen. Der Bauplatz ist bauseits geräumt. Bäume und sonstiger Bewuchs befinden sich nicht auf dem Baugelände oder werden bauseits entfernt oder geschützt (keine Arbeitsbehinderungen). Sollten sich im Bereich des Baufeldes oberirdische Leitungen oder Bäume befinden, so werden diese bauseits kostenfrei entfernt, damit keine Einschränkungen für den Baustellenablauf entstehen. Im Erdreich befindliche Leitungen werden bauseits erkundet. Sollte die Lage nicht bekannt sein, werden diese auf Nachweis im Stundenlohn gesucht. Schäden, die an nicht bekannten bzw. nicht angegebenen Leitungen etc. entstehen, trägt der Auftraggeber.

Abbruch- und Rückbauarbeiten, Erdarbeiten und Entwässerungskanalarbeiten an Grundstücken und Gebäuden

Der Auftraggeber trägt die Verantwortung, dass vor Beginn der Arbeiten keine Spannung an Stromverbrauchern und -kabeln anliegen. Ferner hat der Auftraggeber Leitungsführungen (Strom, Wasser, Gas, Telekommunikation) auf dem Grundstück und im Gebäude zu dokumentieren und unaufgefordert vor Beginn der Arbeiten dem AN zu überreichen. Für Personen-, Sach-, Vermögens- und Umweltschäden, die durch den AN, aufgrund spannungsführender Stromverbraucher und -leitungen sowie nicht dokumentierter Leitungsführungen, verursacht werden, haftet der Auftraggeber in vollem Umfang – auch gegenüber Dritten.

Provisorische Dachdeckung

Bei Wasserschäden, die während der Bauphase, trotz provisorischer Dachabdeckung durch Folien und/oder Planen entstehen, haftet die Gebäudeversicherung des Gebäudeeigentümers.

Wartungsintervalle technischer Geräte in Bezug auf Garantie und Gewährleistung

Hebeanlagen, Rückstauautomaten und -sicherungen haben eine halbjährliche Wartungspflicht. Heizungsanlagen haben eine jährliche Wartungspflicht. Sollten diese Wartungen nicht ausgeführt werden, erlischt die Gewährleistung/Garantieleistung. Jegliche Dehnfugen (wie z.B. Silikon- oder Acrylfugen) gelten als Wartungsfugen und unterliegen keiner Gewährleistung. Hiervon ausgenommen sind bewegliche Teile und Elektromotoren mit einer Gewährleistungsdauer von zwei Jahren sowie der gärtnerische Teil der Außenanlagen mit einer Gewährleistungsdauer von einem Jahr.

Lichtenau (Baden), 22.02.2022